

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Planänderung- und ergänzung L 124 OD Reinsdorf-Belziger Straße (LSBB Ost)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Lagepläne

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 07/2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 07/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 07/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, plant den Ausbau der L 124 der Ortsdurchfahrt Reinsdorf-Belziger Straße. Dazu wurde bereits ein Planfeststellungsbeschluss erlassen. Die planfestgestellte Maßnahme beinhaltet den grundhaften Ausbau der Fahrbahn der L 124, die Neugestaltung von Straßen-/ Wegeanbindungen, die Erneuerung der Gehwege, Parkbuchten und Zufahrten sowie das Regenentwässerungssystem.

Es ist vorgesehen mit dem Ausbau des nördlich der Einmündung Strandbadstraße gelegenen Abschnittes zu beginnen. Im Zuge der bauvorbereitenden Erarbeitung der Ausführungsplanung und Erstellung der Vergabeunterlagen wurden folgende Änderungen und Ergänzungen notwendig:

1. Provisorische Umleitung zwischen Zum Sonnenhang und Dobiener Bachstraße
2. Provisorische Umleitung zwischen Rehfeldstraße und Zum Sonnenhang
3. Provisorische Umleitung Gewerbegebiet einschließlich der Lagerflächen und Wendeschleife
4. Auslauf Kanal am Mühlgraben – Bilanzierung
5. Entfallen von Parkplätzen bei Station 3+130, 3+136, 3+142, 3+175 Ostseite
6. Gestaltung Belziger Straße / Dobiener Bachstraße – Bilanzierung
7. Schaffung einer Aufstellfläche für die Bushaltestelle und Auspflasterung Randbereiche Bau-km 3+350 bis 3+389 Ostseite
8. Schaffung einer Aufstellfläche für die Bushaltestelle Bau-km 3+890 Westseite
9. Geringfügige Verschiebung der Bushaltestelle von Station 3+875 nach Bau-km 3+900 und Schaffung von Aufstellflächen Ostseite
10. Achsverschiebung zwischen Bau-km 3+487 und Bau-km 3+604

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die geplante Baustrecke verläuft in Süd-Nord-Richtung und befindet sich nördlich der Stadt Lutherstadt Wittenberg des Landes Sachsen-Anhalt. Der Ausbauabschnitt beginnt bei NK 4141035 Station 2+930 und endet bei NK 4141035 Station 4+280. Die Baulänge beträgt 1.350 m.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Bauvorhaben ist unter Nr. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA einzuordnen. Danach ist gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 0). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens sowie in dessen Umgebung befindet sich kein Biosphärenreservat. Das Bauvorhaben ist umgeben vom Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorflämung und Zahnabachtal“. Es grenzt im Norden (Bauende) an die L 124 an. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Die L 124 wird von einer straßenbegleitenden Allee begleitet. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiet existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhabengebiet soll im Umfeld der Stadt Lutherstadt Wittenberg realisiert werden, welche als Oberzentrum ausgewiesen ist. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen befinden sich nahe der Belziger Straße. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Als Denkmalbestand sind im Umfeld der Belziger Straße erfasst:

- Bodendenkmal: Gipfelburg „Wallberg“, ca. 300 östlich des Vorhabenbereiches
- Bodendenkmal: Grabhügel, ca. 300 m südlich des Vorhabenbereiches

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen

örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“

Die provisorischen Umfahrungen für den 3. Bauabschnitt und den 4. Bauabschnitt werden auf bereits befestigten Flächen errichtet. Westlich des Bauendes wird am Rande einer Ackerfläche eine provisorische Zufahrt für den 2. Bauabschnitt errichtet. Provisorische Lagerflächen und eine Wendeschleife für den 2. Bauabschnitt werden ebenfalls westlich des Bauendes errichtet. Diese befinden sich in einem Gewerbegebiet auf bereits befestigten Flächen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben auf das Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ werden aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Umfahrungen, Zufahrten und Lagerflächen und durch den Rückbau der temporär erforderlichen Flächenbefestigungen sowie einer Ansaat nach Abschluss des Bauvorhabens voraussichtlich nicht erfolgen.

Straßenbegleitende Allee

Die L 124 wird von einer straßenbegleitenden Allee begleitet. Die Allee befindet sich außerhalb der Baufeldes. Ein Eingriff in die Allee kann daher ausgeschlossen werden.

Lutherstadt Wittenberg

Die provisorischen Umfahrungen für den 3. Bauabschnitt und den 4. Bauabschnitt werden auf bereits befestigten Flächen errichtet. Westlich des Bauendes wird am Rande einer Ackerfläche eine provisorische Zufahrt für den 2. Bauabschnitt errichtet. Provisorische Lagerflächen und eine Wendeschleife für den 2. Bauabschnitt werden ebenfalls westlich des Bauendes errichtet. Diese befinden sich in einem Gewerbegebiet auf bereits befestigten Flächen. Während der Bauausführung der Umfahrungen, Zufahrten und Lagerflächen muss im Bereich der betroffenen Ortsrandlagen tagsüber mit Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen gerechnet werden. Auch während des Bestehens der Umfahrungen, Zufahrten und Lagerflächen muss mit Beeinträchtigungen gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie der Baudurchführung nach dem Stand der Technik (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen etc.), ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Durch die Planänderung und -ergänzung ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Ortsbild. Die provisorischen Umleitungen befinden sich innerhalb der Ortslage auf bereits vorhandenen Wegeführungen bzw. direkt angrenzend an die Ortsrandlage. Das Planungsgebiet selbst weist keine Erholungsfunktion auf. Durch den Rückbau der temporär erforderlichen Flächenbefestigungen nach Abschluss des Bauvorhabens sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen ableitbar. Der erforderliche Ersatz aus der Planänderung und -ergänzung wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt und kompensiert.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Westlich des Bauendes wird am Rande einer Ackerfläche eine provisorische Zufahrt für den 2. Bauabschnitt errichtet. Hier muss je nachdem wie weit Boden abgetragen wird, damit gerechnet werden, dass archäologische Befunde angeschnitten werden und Funde zu Tage treten können. Sollte sich ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.